

Informationsdepesche

April 2012



► Inhaltsverzeichnis

1.	EU erleichtert grenzüberschreitende Erbfälle	4
2.	Einige Änderungen im Lohnbereich	5
2.1	Steuernachlässe bei der Einkommen- / Körperschaftsteuer	5
2.2	Ermäßigungen auf den Sozialversicherungsbeitrag	5
2.3	Voraussetzungen für die Erlangung der Vergünstigungen	6
3.	Anwendung der neuen Grunderwerbsteuersätze auf den Balearen . . .	7
4.	Verrechnungspreise	7
5.	Haftungshinweise	9
6.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	10
7.	Ansprechpartner	11

1. EU erleichtert grenzüberschreitende Erbfälle

BRÜSSEL, den 13. März 2012: In der EU wird ein neues Recht für grenzüberschreitende Erbfälle eingeführt. Das Europäische Parlament billigte mit einer fraktionsübergreifenden Mehrheit von 589 gegen 21 Stimmen bei 79 Enthaltungen eine Verordnung, die festlegt, dass eine Erbsache künftig immer als Ganzes, nach einem nationalen Recht und von einem einzigen Nachlassverwalter behandelt wird, auch wenn das Vermögen über mehrere Länder verteilt ist. Damit sollen Erben schneller und einfacher an den Nachlass kommen, ohne wie bisher verschiedene Rechtslagen in unterschiedlichen Ländern beachten zu müssen. Das Gesetz muss noch von den Mitgliedstaaten gebilligt werden, was aber als Formsache gilt, da die Regierungen seine Inhalte bereits mit dem Parlament abgestimmt haben. Es wird voraussichtlich 2015 in Kraft treten.

Das Gesetz ist beispielsweise für den Fall gedacht, dass ein in Polen wohnender Deutscher verstirbt und ein Ferienhaus in Spanien hinterlässt. Hier wird künftig als Grundregel gelten, dass stets das Erbrecht des EU-Landes gilt, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Er kann allerdings in seinem Testament festlegen, dass das Recht seines Heimatlandes zur Anwendung kommt. Sämtliche erbrechtlichen Entscheidungen, die das zuständige Gericht dann trifft, müssen überall in der EU anerkannt werden. Das gilt auch für sämtliche Dokumente, die ein Notar dazu ausstellt. Um diese Vorgänge zu erleichtern, wird ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, das die Erben in anderen Mitgliedstaaten vorlegen können.

Der Inhalt der nationalen Erbrechtsvorschriften wird durch die Verordnung nicht verändert. In Dänemark wird sie nicht gelten, weil das Land nicht an der EU-Justizpolitik teilnimmt. Großbritannien und Irland bleiben der Neuregelung ebenfalls fern. Die Briten wollten vor allem verhindern, dass dritte Personen Schenkungen zurückgeben müssen, die ihnen ein Erblasser noch zu Lebzeiten hat zukommen lassen. Das ist in anderen Mitgliedstaaten möglich, um Erben vor dem Verlust ihres Pflichtteils zu schützen. Im Ministerrat ließ sich dazu kein Kompromiss finden.

Durch die derzeit fast üblichen Patchworkfamilien sind ca. zehn Prozent aller Erbschaften in der EU grenzüberschreitend. Es handelt sich nach Schätzungen der EU um 450 000 Fälle im Jahr mit einem Wert von 123 Milliarden Euro. Aus der täglichen Praxis heraus können wir nur sagen: Das war sehr notwendig! Wir halten Sie informiert.

2. Einige Änderungen im Lohnbereich

2.1 Steuernachlässe bei der Einkommen- / Körperschaftsteuer

Es gibt einen einmaligen Steuernachlass von 3.000.- €, ausschließlich für den/die allererste/n, in einem Unternehmen angestellte/n Mitarbeiter/in und nur wenn diese/r unter 30 Jahre alt ist. Sollte eine zweite oder weitere Person eingestellt werden, gilt diese Steuervergünstigung nicht mehr.

Das Unternehmen hat, bei Anstellung von arbeitslosen Personen, die Arbeitslosengeld beziehen (keine anderen Leistungen o. Hilfen), das Recht auf einen zusätzlichen Steuernachlass. Dieser Nachlass entspricht 50 % des noch verbleibenden Gesamtbetrages des Arbeitslosengeldes, welches diese Person bei Vertragsbeginn noch zu bekommen hätte. Es werden maximal bis zu 12 Monate angerechnet. Diese Vergünstigung ist altersunabhängig. Es müssen jedoch folgende Regelungen dabei beachtet werden:

- ▶ Der/die Arbeitnehmer/in muss das Arbeitslosengeld bereits seit mindestens drei Monaten bezogen haben.
- ▶ Das Unternehmen benötigt vom Arbeitsamt ein Zertifikat, in dem der Betrag des noch verbleibenden Arbeitslosengeldes bestätigt wird.
- ▶ Der Anspruch wird bei Vertragsbeginn festgelegt und kann nicht mehr verändert werden.

2.2 Ermäßigungen auf den Sozialversicherungsbeitrag

- ▶ Für alle neu angestellten Personen zwischen 16 und 30 Jahren gibt es folgende Ermäßigung auf den monatlichen Sozialversicherungsbeitrag:
 - 83,33 € monatlich (bis max. 1.000 €/Jahr) für das erste Jahr;
 - 91,67 € monatlich (bis max. 1.100 €/Jahr) für das zweite Jahr und
 - 100,00 € monatlich (bis max. 1.200 €/Jahr) für das dritte Jahr
- ▶ Für alle über 45-jährigen, die in den letzten 18 Monaten vor Vertragsabschluss mindestens 12 Monate Arbeitslosengeld bezogen haben:
 - 108,33 € monatlich (bis max. 1.300 €/Jahr) für die ersten drei Jahre

- ▶ Für Frauen aus weniger vertretenen Bereichen (Technische Berufe, Elektronikbranche, Handwerkerbereich, IT-Branche, Wissenschaft etc.) :
125,00 € monatlich (bis max. 1.500 €/Jahr) für die ersten drei Jahre

2.3 Voraussetzungen für die Erlangung der Vergünstigungen

- ▶ Nur für Unternehmen mit weniger als fünfzig Angestellten.
- ▶ Der Vertrag muss unbefristet sein und in Vollzeit abgeschlossen werden.
- ▶ Sollte das Arbeitsverhältnis binnen drei Jahren vom Arbeitgeber gekündigt werden, müssen alle Vergünstigungen mit Zuschlag über eine zusätzliche Einkommenssteuererklärung dem Finanzamt bzw. über eine Zahlkarte der Sozialversicherung zurückgezahlt werden. Sollte der/die Arbeitnehmer/in kündigen, muss der Unternehmer keine Rückerstattung leisten.
- ▶ Die Probezeit kann bei solch einem Vertragsverhältnis bis zu einem Jahr betragen.
- ▶ Sonderanstellungen gemäß Artikel 2 des Arbeitergesetzes (z. B. führende Positionen wie Direktor/in, Geschäftsführer/in etc., Haushaltsangestellte, Profisportler, Personen aus dem Gefängnis etc.) Änderungen
- ▶ Verträge die z.B. den Ehepartner bzw. Verwandtschaft bis zu 2. Grades beeinflussen.
- ▶ Verträge mit Personen, die in demselben Unternehmen bereits in den letzten 24 Monaten vor Vertragsbeginn im unbefristeten Arbeitsverhältnis bzw. in den letzten sechs Monaten über einen Zeitvertrag angestellt waren.
- ▶ Verträge mit Personen, die in den letzten drei Monaten in einem anderen Unternehmen einen unbefristeten Arbeitsvertrag beendet haben.
- ▶ Sollte der Arbeitgeber in den letzten sechs Monaten unzulässige Kündigungen geschrieben haben d.h. falsche Angaben, welcher Art auch immer, gegenüber dem Arbeitsamt gemacht haben, besteht der Anspruch auf solche Vergünstigungen nicht. Das gleiche gilt bei vorgenommenen Massenkündigungen.
- ▶ Das Unternehmen darf bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und den Steuerzahlungen nicht im Rückstand sein.

3. Anwendung der neuen Grunderwerbsteuersätze auf den Balearen

Die Balearenregierung hatte das Gesetz für die Anwendung der veränderten Grunderwerbsteuersätze (s. Mandantendepesche 03/2002) verspätet veröffentlicht. Somit kann das Gesetz erst **ab dem 01. Mai 2012** angewendet werden und nicht wie zuerst beabsichtigt zum 01. April.

Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer muss darauf geachtet werden, das als Bemessungsgrundlage der Gesamtwert herangezogen wird.

Beispiel:

Herr Müller kauft 50% einer in Mallorca gelegenen Immobilie. Er zahlt als Kaufpreis 240.000 €. (Gesamtwert der Immobilie 480.000 €). Nach Anwendung des Prozentsatzes, der in der neuen Tabelle/ Maßstab steht, befinden wir uns in der zweiten Stufe, d.h.:

Für die ersten 300.000,01 € ergibt sich eine Quote von 21.000 €.(7 %)

Der Rest - 179.999,99 € - (480.000 -300.000,01 €) wird mit 8 % kalkuliert, d.h., 14.399,99 €.

Die Gesamtquote an Grunderwerbsteuer beträgt somit 35.399,99 € (21.000 + 14.399,99 €), der durchschnittliche Steuersatz beträgt damit 7,37 %. Dieser durchschnittliche Steuersatz muss auf den vom Käufer erworbenen Wert (240.000 € oder 50 %) angewendet werden. Der zu zahlenden Steuerbetrag beträgt danach 17.688 €.

4. Verrechnungspreise

Die Vorgehensweise der spanischen Finanzbehörden wird von Tag zu Tag im Bereich der Anwendung der "Verrechnungspreise" zwischen vinkulierten Unternehmen oder Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft professioneller.

Eine interessante Gerichtsverhandlung hat diesbezüglich stattgefunden, die zeigt, dass sich die spanischen Steuerbehörden verstärkt auf die wirtschaftlichen Tatsachen im internationalen Steuerwesen - hier Verrechnungspreise - konzentrieren.

In diesem Prozess ging es um eine spanische Tochtergesellschaft der „Roche Vitamins Europe“, mit Sitz in der Schweiz. Dieses Tochterunternehmen wurde im Jahr 1999

umstrukturiert. Bis zu diesem Jahr wurden dort umfassende Dienstleistungen in der Produktion, im Import und im Vertrieb geleistet. Nach der Umstrukturierung wurde zwischen der Tochter- und der Muttergesellschaft ein Fertigungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wurden die Kosten zzgl. 3,3 % Vergütung für alle, im Namen der Muttergesellschaft gefertigten, sowie verpackten Produkte vereinbart. Das Tochterunternehmen schloss ebenfalls einen Handelsvertretervertrag ab. Dieser Vertrag gewährt der Gesellschaft einen Gewinn von 2 % auf den in Spanien erzielten Gesamtumsatz, Das ist die monetäre Leistung für die Förderung des lokalen Vertriebs sowie für die Interessenvertretung der Muttergesellschaft und dessen Förderung.

Die spanischen Steuerbehörden vertraten den Standpunkt, dass die Errichtung der Betriebsstätte in Spanien zu erheblich höheren, in Spanien steuerpflichtigen Einkommen der Muttergesellschaft geführt hat. Aus einer Wirtschaftsperspektive wurden die Sachstandsänderungen vor und nach der Umstrukturierung von den Steuerbehörden analysiert. Zu diesem Zweck wurden sogar spanische Kunden der Tochtergesellschaft befragt, die, gemäß den Steuerbehörden, bestätigten, dass sich sachlich gesehen nichts geändert hatte.

Die Konsequenz ist, dass neben empfindlichen Strafen auch eine effektive Doppelbesteuerung eintritt.

Wir werden uns diesem Thema in ca. zwei bis drei Monaten intensiver widmen, da durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien, welches am 01.01.2013 in Kraft tritt, die Kenntnis der entsprechenden Vorschriften erheblich an Bedeutung gewinnen.

5. Haftungshinweise

Diese Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

6. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Im Rahmen unserer Schriftenreihe "**Mallorca 2030**" beschäftigen wir uns mit ausgesuchten Themen, die einerseits durch unsere Mandanten nachhaltig angefragt werden. Das sind z. B. die Themen der Begründung einer spanischen Betriebstätte, die Optimierung bzw. Gestaltung des Finanz- und Rechnungswesen um die Steuerung des ausländischen Unternehmens jederzeit und tagaktuell zu beherrschen, oder auch das Thema der "selbstgenutzten Ferienimmobilie auf Mallorca"

Andererseits wird durch diese Schriftenreihe ein Teil unserer Leistungspalette dargestellt.

Bisher sind folgende Bücher erschienen:

ISBN: 978-3-8448-8527-9 > Selbstgenutzte Ferienimmobilie. Zweite aktualisierte Auflage. Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkaufen unter Berücksichtigung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

ISBN: 978-3-8370-3990-0 > Auswandern nach Mallorca. Steuern sparen mit einem Insel-Wohnsitz?

ISBN: 978-3-8391-9600-7 > Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada. Rechtsstand Juli 2010

ISBN: 978-3-8423-1407-8 > Digitales Rechnungswesen für international tätige KMU. Praxishinweise zur Optimierung von Geschäftsprozessen

ISBN: 978-3-8391-9599-4 > Digitale Buchführung. Praxishinweise und Tipps zur Einführung der digitalen Buchführung.

ISBN: 978-3-8391-9663-2 > Weisheiten für jeden Tag. Jammern ist blöd. Tu was, oder vergiss die Sache.

Die Bücher können auch alle bei Amazon bestellt werden. Geben Sie im Suchkriterium "Mallorca 2030" ein, dann werden die Bücher angezeigt.

7. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Salamanca Pendú, J. Felipe

n° colegiado 1378

=====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Juan Jose Vanrell

n° colegiado 815

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net